

Antrag auf Bestimmung des Fahrweges

nach § 7 Abs. 3 GGVSE

Landratsamt Cham
Straßenverkehrsbehörde
Rachelstraße 6
93413 Cham

Telefon: 09971/78-521
oder: 09971/78-247

Telefax: 09971/78-443

franz.schindler@lra.landkreis-cham.de

Ich/Wir beantrage/n Beladung Entladung Unterbrechung Autobahn

Name:	Vorname:
Straße, Haus-Nr.:	PLZ, Ort:
E-Mail	Telefax:
Telefon:	Handy:

1. Folgende gefährliche Güter sollen befördert werden:

UN-Nummer und Benennung des Gutes	der Klasse	ggfs. Verpackungsgruppe - Ziffer	Buchstabe

2. Beladestelle (Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung):

--

3. Entladestelle (Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung):

--

4. Die der Beladestelle (Nr. 2) nächstgelegene Autobahnanschlussstelle:

--

5. Die der Entladestelle (Nr. 3) nächstgelegene Autobahnanschlussstelle:

--

6. Vorschlag des Fahrweges zwischen der Beladestelle und der nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle:

Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennamen oder –bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer

7. Vorschlag des Fahrweges zwischen der Entladestelle und der nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle:

Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennamen oder –bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer

8. Vorschlag des Fahrweges zwischen Autobahnabschnitten (nur bei „unterbrochenen Autobahnen“):

Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennamen oder –bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer

9. Zeitraum, in dem die Fahrwegbestimmung gültig sein soll:

Ort, Datum

Unterschrift

Anlagen: _____

Liegen Be- und Entladestelle nicht im Bezirk ein- und derselben Straßenverkehrsbehörde, so ist jeweils ein Antrag an die für den Beladeort zuständige Straßenverkehrsbehörde und an die für den Entladeort zuständige Straßenverkehrsbehörde zu senden.

Bei grenzüberschreitenden Beförderungen über nicht an Autobahnen liegenden Grenzübergangsstellen ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Grenzübergangsstelle der Einfahrt liegt. Soll der Fahrweg zwischen zwei Autobahnabschnitten bestimmt werden, ist eine Antragsausfertigung an die Straßenverkehrsbehörde zu senden, in deren Bezirk der endende Autobahnabschnitt liegt.

Ist die Benutzung von Autobahnen unzumutbar (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GGvSE), muss der Antrag ausschließlich an die Straßenverkehrsbehörde gerichtet werden, in deren Bezirk die Beladestelle liegt.

Straßenverkehrsbehörden sind in

Baden-Württemberg die unteren Verwaltungsbehörden (Landratsämter und Stadtkreise);

Bayern die Landratsämter, kreisfreien Gemeinden und Großen Kreisstädte

Berlin die Verkehrslenkung Berlin (VLB);

Brandenburg die Landkreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörde;

Bremen der Senator für Wirtschaft und Häfen;

Hamburg die Behörde für Inneres - Polizei -/WSP 032;

Hessen die Landräte und (in den kreisfreien Städten) die Oberbürgermeister

Mecklenburg-Vorpommern die Landräte und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister (Bürgermeister);

Niedersachsen die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbständigen Städte und für Bundesautobahnen die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr;

Nordrhein-Westfalen die Kreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörde;

Rheinland-Pfalz die Kreisverwaltungen, kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte;

Sachsen die unteren Verwaltungsbehörden (Landratsämter und Bürgermeister der kreisfreien Städte);

Sachsen-Anhalt die unteren Verwaltungsbehörden (Landkreise und kreisfreien Städte);

Saarland die Landkreise, der Stadtverband und der Oberbürgermeister von Saarbrücken;

Schleswig-Holstein die Landräte und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister (Bürgermeister);

Thüringen die kreisfreien Städte und die Großen kreisangehörigen Städte, die Städte mit über 30 000 Einwohnern, und im Übrigen die Landkreise - für Bundesautobahnen das Landesamt für Straßenbau.

Verantwortliche Behörde:

Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham
Tel: +49(9971)78-0, E-Mail: poststelle@lra.landkreis-cham.de
Tel: +49(9971)78-249, E-Mail: verkehrsbehoerde@lra.landkreis-cham.de

Behördlicher Datenschutzbeauftragter:

Datenschutzbeauftragter Landratsamt Cham, Rachelstraße 6,
93413 Cham, Tel: +49(9971)78-342,
E-Mail: datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit / Empfänger der Daten:

Führen von Register mit allen relevanten Daten aus den Bereichen Straßenverkehrsrecht, Straßenverkehrszulassungsrecht, Fahrerlaubnisrecht, Güterkraftverkehr, Personenbeförderung unter Verwendung nachfolgender Verfahren wie Microsoft Office, VEMAGS u. a.

Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:
Bearbeitung des gestellten Antrags, Elektronische Unterstützung des Parteiverkehrs, der Maßnahmenbearbeitung und Aufgaben der mit den zuvor genannten allgemeinen genannten Bereiche verbundenen Geschäftsvorfälle.

Die Rechtsgrundlagen, auf der Ihre Daten erhoben werden, sind: Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG-E u. a. i.V.m. Straßenverkehrsordnung (StVO), Eisenbahnkreuzungsgesetz, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), Fernstraßengesetz (FernStrG), Fahrerlaubnisverordnung (FeV), Straßenverkehrsgesetz (StVG), Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG), EWG-VO, Ferienreise-VO, Gefahrgutbeförderungsgesetz, Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), Personenbeförderungsgesetz (PBefG), Fahrerlaubnisverordnung (FeV), Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), Kraftfahrzeug-Steuerergesetz (KraftStG), Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG), Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG),

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an: Straßenbaulastträger des Landes Bayern, des Landkreises Cham und der Gemeinden, Anfragen und Meldungen der Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere über alle Maßnahmen, wie z. B. Baustellen, die die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs betreffen, Zuständige Polizeidienststellen, Anfragen und Meldungen der Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere über alle Maßnahmen, wie z. B. Baustellen, die die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs betreffen Übergeordnete Behörden, wie z. B. die Regierung der Oberpfalz, z. B. bei Beschwerden und Widersprüchen Gerichte, insbesondere im Falle von Klagen VEMAGS-Online-Programm mit allen betroffenen Anhörungsstellen für die beantragte Fahrtstrecken im Rahmen der Erlaubnis für Großraum- und Schwerverkehrstransporte Bundesamt für Güterverkehr, insbesondere bei Anfragen, Auskünfte und Meldungen, insbesondere den Umfang und die Anzahl der Verkehrsunternehmen und der erteilten Lizenzen

Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

Fahrerlaubnisrecht:

Tilgungsfristen für Daten der örtlichen Register, die auch im Verkehrszentralregister

gespeichert sind (§ 61 Abs. 3 StVG i.V.m. § 29 StVG):

- 2,5 Jahre bei Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten mit bis zu einem Punkt
- 5 Jahre bei Entscheidungen bei Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten mit mehr als einem Punkt, von Fahrerlaubnisbehörde verhängten Verboten oder Beschränkungen ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen und bei Teilnahme an einem Aufbau-seminar oder einer verkehrspsychologischen Beratung
- 10 Jahre in allen übrigen Fällen

Zulassungsrecht:

Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen:
Löschfrist: 1 Jahr nach Eingang der Kraftfahrt-Bundesamt - Ablage (KBA) (§45 Abs. 1 Satz 1 FZV vorbehaltlich § 45 Abs. 4 FZV)
Bei Zuteilung des amtlichen Kennzeichens an neuen Halter sofort, spätestens 1 Jahr nach Eingang der KBA - Ablage (§45 Abs. 1 Satz 2 FZV)
Rote Kennzeichen: Löschfrist: 1 Jahr nach Rückgabe, Ablauf oder Entzug (§45 Abs. 2 FZV)
Ausfuhrkennzeichen: Löschfrist: 1 Jahr nach Ablauf der Gültigkeit (§45 Abs. 3 FZV)
bei Diebstahl des Fahrzeugs bei Wiederauffinden des Fahrzeugs bzw. 10 Jahre nach Beendigung der Sperrfrist für die Neu-Zuteilung des Kennzeichens (§ 45 Abs. 4 Nr. 1 FZV)
Daten zu Kennzeichen nach § 30 Abs. 6 FZV (Ausnahmegenehmigung ohne Zuordnung): Löschfrist: 1 Jahr nach Entstempelung, Rückgabe oder Entzug (§45 Abs. 5 FZV)
erweiterte Zuständigkeit: Löschfrist: 1 Jahr nach Vorgangsdurchführung
Aktenvermerke: Löschfrist: 1 Jahr nach letzter Bearbeitung
Quittungen /Belege: Löschfrist: 6 Jahre nach Datum Quittungsdruck
Protokollierungen: Löschfrist: 16 Monate nach Datum der Protokollerstellung
Aufbietung ZB1/ZB2 gegenüber Verkehrsblatt:
Löschfrist: 1 Jahre nach Datum der Veröffentlichung
Versichererwechselkorb / Versicherungsanzeigenkorb:
Löschfrist: 6 Monate nach Versicherungsbeginn bzw. Datum Eingang
Kostenfestsetzung: Löschfrist: 10 Jahre nach Datum der Fälligkeit
KBA-Ausgabensätze: Löschfrist: 4 Monate nach Datum der Ausgabe
Postverkehr: Löschfrist: 3 Monate nach Ausgangsdatum:
gebührenpflichtige Auskünfte: Löschfrist: 3 Monate nach Datum der Auskunft
Internetgeschäftsvorfälle: Löschfrist: 12 Monate nach Datum der Bearbeitung bzw. Status gelöscht
Hitliste: Löschfrist: 6 Monate nach Verarbeitungsdatum
Bankverbindung: Löschfrist: Nach Generierung des Ausgabensatzes
endgültig gelöschte Fahrzeuge: Löschfrist: 1 Jahr nach Löschdatum
Vorhalterdaten aus Vorgang UA Löschfrist: 6 Monate nach Vorgangdatum

Verkehrsrecht:

Personendaten die nicht gesetzlichen Fristen der Löschung unterliegen, z. B. für Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen oder Erlaubnisse nach der StVO werden in der Regel drei bis spätestens 10 Jahre nach dem Erlöschen der Erlaubnis/Genehmigung gelöscht und vernichtet.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18,20,21 zu:
Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, •Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG-E i.V.m. Straßenverkehrsordnung, Fahrerlaubnisverordnung (FeV), Straßenverkehrsgesetz (StVG), Datenübermittlungsrichtlinien von Kraftfahrtbundesamt (KBA), Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG), Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und andere einschlägige verkehrsrechtliche Vorschriften.

Ohne die Bereitstellung Ihrer persönlichen Daten kann ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Die beantragte Genehmigung, Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis kann nicht erteilt werden.